

**Satzung des Landkreises Prignitz zur
Nutzung von schulischen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises Prignitz
inkl. 2. Änderungssatzung vom 26.03.2026
(Änderungen sind in den Text eingearbeitet)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 – Gegenstand
- § 2 – Grundsätze
- § 3 – Nutzungszeiten
- § 4 – Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Satzung regelt die Grundsätze zur Nutzung von schulischen und kulturellen Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Prignitz.
- (2) Schulische und kulturelle Einrichtungen in diesem Sinne sind:
 - a) Schulhaupt- und Nebengebäude bzw. Teile davon
 - b) Schulhöfe einschließlich eigener Parkplätze
 - c) Schulgärten
 - d) Schulsporthallen
 - e) Schulsportanlagen
 - f) Musikschulgebäude bzw. Teile davon
- (3) Die in Abs. 2 genannten Einrichtungen dienen den Zwecken der Erziehung, Bildung und Kultur, des Sports und der Erholung, der Sozial- und Jugendhilfe.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die in § 1 (2) genannten schulischen Einrichtungen können auf Antrag durch natürliche und juristische Personen für ihre Zwecke genutzt werden, es sei denn, die Nutzung ist nicht mit den Zwecken der Einrichtung vereinbar, die Einrichtung würde selbst gefährdet sein oder andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtliche, stehen dagegen. Der Antrag soll mindestens einen Monat vor dem ersten Nutzungstermin gestellt werden. Von der Nutzung ausgeschlossen sind Parteien, welche im Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht verboten sind, und solche Personen und Personenvereinigungen, welche gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen.
- (2) Bei Mehrfachbeantragungen sollte entsprechend dem Widmungszweck folgende Rangfolge bei der Vergabe von schulischen und kulturellen Einrichtungen beachtet werden:
 - a) Nutzung für Veranstaltungen der Schule oder der eigenen Institutionen
 - b) Nutzung für Veranstaltungen des Schulträgers
 - c) Nutzung für Veranstaltungen anderer Schulen
 - d) Nutzung für Veranstaltungen anderer Bildungsträger
 - e) Nutzung für Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Verbände
 - f) Nutzung für kommerzielle Kulturveranstaltungen
 - g) Nutzung für sonstige Veranstaltungen

Dabei gilt grundsätzlich, dass dem Charakter des Nutzungsobjektes entsprechende Veranstaltungen den Vorrang haben. Entsprechendes gilt für einen in der Hierarchie höherrangigen Veranstalter. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt es nicht an, soweit Mehrfachbeantragungen vorliegen.

- (3) Die Verwaltungsvorschriften nach Pkt. 15 Abschnitt 2 VV-Schulbetrieb des MBSJ vom 29.06.2010 einschließlich aller Änderungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Höhe der Nutzungsentgelte sind in der Anlage dieser Satzung geregelt.
- (5) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Die Schulanlagen werden auf privatrechtlicher Grundlage für die außerschulische Nutzung zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung bestimmter Anlagen oder auf Nutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (6) Die Überlassung von Schulanlagen für öffentliche Versammlungen erkennt der Nutzer ausdrücklich die Bestimmung des Versammlungsgesetzes an. Gesondert erforderlich werdende Genehmigungen sind vom Nutzer einzuholen.
- (7) Die Überlassung der schulischen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises Prignitz erfolgt durch den Geschäftsbereich I, Sachbereich Immobilienmanagement/ -service des Landkreises Prignitz mittels schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Satzung. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.
- (8) Die Mieter erkennen die in den jeweiligen Schul- und Hausordnungen die festgelegten Rechte und Pflichten an. Abweichungen zu den Schul- und Hausordnungen können auf Antrag genehmigt werden. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Regelung dieser Satzung oder die Schul- und Hausordnungen werden mit Entzug der Nutzungsgenehmigung geahndet. Die Kosten entstandener Schäden gehen zu Lasten des Mieters.
- (9) Sämtliche bewegliche Einrichtungsgegenstände (z. B. Netze, Tore, Matten, Klavier etc.) sind Eigentum des Landkreises Prignitz. Eine Nutzungsüberlassung bezüglich dieser Gerätschaften kann nur über den Landkreis Prignitz, Geschäftsbereich I, Sachbereich Immobilienmanagement/ -service des Landkreises Prignitz, erfolgen.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Veranstaltungen dürfen in der Regel nicht länger als bis 22:00 Uhr dauern. Die Genehmigung einer zeitlich darüberhinausgehenden Nutzung liegt im Ermessen des Landkreises. Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Schulanlagen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Änderungssatzung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Prignitz www.landkreis-prignitz.de öffentlich bekannt gegeben.

Anlage: Nutzungsentgelte

Anlage Nutzungsentgelte

(Anlage zur Satzung des Landkreises Prignitz zur Nutzung von schulischen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises Prignitz)

Inhalt:

- I. Allgemeines
- II. Entgelte für Raumnutzung in Schulgebäuden
- III. Entgelte für Raumnutzung in Musikschulgebäuden
- IV. Entgelte für Sportstättennutzung

I. Allgemeines

1. Für die Benutzung von Räumen in Schul-, und Musikschulgebäuden sowie von Sportstätten werden Entgelte auf der Grundlage der durch die Mitbenutzung entstehenden höheren Betriebs- und Verwaltungskosten erhoben.
2. Die Nutzung für Veranstaltungen des Landkreises und der Schulen in Trägerschaft des Landkreises ist grundsätzlich entgeltfrei.
3. Die Nutzung von Räumen als Wahllokal für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen ist entgeltfrei.
4. Für Jugendgruppen von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden entfallen die unter II. A und III. A festgelegten Entgelte für die Nutzung.
5. Erfolgt die Nutzung ganztägig für Proben oder Auftritte von Vereinen und Verbänden werden die ersten vier Stunden in voller Höhe der Sätze berechnet. Für die nächsten vier Stunden gilt der halbe Stundensatz, jede weitere angefangene Stunde ist kostenfrei. Das Nutzungsentgelt für Veranstaltungen, die über acht Stunden hinausgehen, wird je nach Art und Umfang der Veranstaltung im Rahmen dieser Satzung gesondert vereinbart.
6. Bei regelmäßiger Nutzung im Zeitraum eines halben Jahres wird das wöchentliche Entgelt für 18 Wochen berechnet, bei ganzjähriger Nutzung für 36 Wochen.

II.A Entgelte für Raumnutzung in Schulgebäuden für gemeinnützige Vereine und Verbände

a) allgemeine Kurs- und Klassenräume	je Stunde	3,75 €
b) musische Fachunterrichtsräume	je Stunde	4,00 €
c) naturwissenschaftliche Unterrichtsräume/Lehrküchen	je Stunde	5,00 €
d) Informatik- und Medienräume	je Stunde	7,50 €
e) Aula oder vergleichbare Räume/ Atrium/ Speiseräume	je Stunde	7,50 €
f) Besichtigung einer Schule ehemaliger Schulgänger	je Stunde	15,00 €
g) Mensa/ Snoozelräume	je Stunde	7,50 €

II.B Entgelte für Raumnutzung in Schulgebäuden für alle übrigen Nutzer

a) allgemeine Kurs- und Klassenräume	je Stunde	7,50 €
b) musische Fachunterrichtsräume	je Stunde	8,00 €
c) naturwissenschaftliche Unterrichtsräume/ Lehrküchen	je Stunde	10,00 €
d) Informatik- und Medienräume	je Stunde	15,00 €
e) Aula oder vergleichbare Räume/ Atrium/ Speiseräume	je Stunde	15,00 €
f) Mensa/ Snoozelräume	je Stunde	15,00 €

III.A Entgelte für Raumnutzung in Musikschulgebäuden für Vereine und Verbände

1. Kreismusikschule
 - a) Gebäude Eichenpromenade 3 in 19348 Perleberg

Raum 1 (großer Unterrichtsraum ohne Flügel)	je Stunde	7,50 €
Raum 1 (großer Unterrichtsraum mit Flügel)	je Stunde	27,50 €
Raum 2-4 (Unterrichtsraum)	je Stunde	3,75 €
Konzertsaal (ehemals Sporthalle)	je Stunde	7,50 €
 - b) alle übrigen Räume in der Musikschule je Stunde 3,75 €
2. Gebäude Bahnstr. 99 in 19322 Wittenberge

Unterrichtsräume	je Stunde	3,75 €
Küche/Speiseräume	je Stunde	7,50 €

III.B Entgelte für Raumnutzung in Musikschulgebäuden für alle übrigen Nutzer

1. Kreismusikschule
 - a) Gebäude Eichenpromenade 3 in 19348 Perleberg

Raum 1 (großer Unterrichtsraum ohne Flügel)	je Stunde	15,00 €
Raum 1 (großer Unterrichtsraum mit Flügel)	je Stunde	35,00 €
Raum 2-4 (Unterrichtsraum)	je Stunde	7,50 €
Konzertsaal (ehemals Sporthalle)	je Stunde	7,50 €
 - b) alle übrigen Räume in der Musikschule je Stunde 7,50 €
2. Gebäude Bahnstraße 99 in 19322 Wittenberge

Unterrichtsräume	je Stunde	7,50 €
Küche/ Speiseräume	je Stunde	15,00 €

IV. Entgelte für Sportstättennutzung

1. Für Sportvereine und andere nicht organisierte Sportgruppen sowie sonstige gemeinnützige Vereine und Verbände gelten folgende Regelungen:
 - a) Für Veranstaltungen sowie für den Übungs- und Trainingsbetrieb gilt folgendes Entgelt:

Ein-Feld-Sporthalle	je Stunde	7,50 €
Ein Feld in anderen Sporthallen	je Stunde	7,50 €
Zwei Felder in Zwei- oder Drei-Feldsporthallen	je Stunde	12,50 €
Bei Gesamtnutzung einer Drei-Feld-Sporthalle	je Stunde	15,00 €
Kraftraum in Sporthallen	je Stunde	5,00 €
Mehrzweckraum Dreifeldhalle Perleberg	je Stunde	7,50 €
Außensportanlagen/ Hoffläche/ Parkplatz	je Stunde	2,50 €
 - b) Bei regelmäßiger Nutzung im Zeitraum eines halben Jahres wird das wöchentliche Entgelt für 18 Wochen berechnet, bei ganzjähriger für 36 Wochen.
 - c) Erfolgt die Nutzung ganztägig für Wettkämpfe oder Spiel- und Sportfeste werden die ersten vier Stunden in voller Höhe berechnet. Für die nächsten vier Stunden gilt der halbe Stundensatz je Stunde, jede weitere angefangene Stunde ist kostenfrei.
 - d) Für die Kinder- und Jugendabteilungen der Sportvereine und -fachverbände entfallen die unter a) festgelegten Entgelte für die Nutzung.
 - e) Für Senioren- und Behindertenabteilungen der Sportvereine und -fachverbände werden 50 % der unter a) bis c) festgelegten Entgelte für die Nutzung berechnet.
 - f) Für Veranstaltungen der Sportvereine und -fachverbände, die gleichermaßen durch Jugendliche und Erwachsene erfolgen, werden 50 % und unter a), b) und c) festgelegten Entgelte für die Nutzung berechnet.

2. Für alle übrigen Nutzer gelten folgende Regelungen:

a) Für eintrittsfreie Veranstaltungen gelten folgende Entgelte:

Ein-Feld-Sporthalle	je Stunde	15,00 €
Ein Feld in anderen Sporthallen	je Stunde	15,00 €
Zwei Felder in Zwei- oder Drei-Feldsporthallen	je Stunde	30,00 €
bei Gesamtnutzung einer Drei-Feld-Sporthalle	je Stunde	45,00 €
Drei-Feld-Sporthalle je Spielfeld	je Stunde	45,00 €
bei Gesamtnutzung	je Stunde	45,00 €
Kraftraum in Sporthallen	je Stunde	10,00 €
Mehrzweckraum Dreifeldhalle Perleberg	je Stunde	15,00 €
Außensportanlagen/ Hoffläche/ Parkplatz	je Stunde	10,00 €